

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Schacht-Audorf für die Gemeindebücherei Schacht-Audorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 6 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. SH S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. SH S. 564), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 26.09.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Schacht-Audorf erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schacht-Audorf unterhält als öffentliche Einrichtung eine Bücherei, die den Namen „Gemeindebücherei“ trägt.
- (2) Die Gemeindebücherei dient gemeinnützigen Zwecken. Sie wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
- (3) Einrichtungszweck ist die Bereitstellung von Medien und die Vermittlung von Informationen. Damit dient sie auch der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Bücher und die anderen Medien der Gemeindebücherei können nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Benutzung und Entleihung der Bücher u. a. Medien ist für Erwachsene kostenpflichtig.
- (3) Das Recht der Entleihung von Büchern u. a. Medien wird durch Anmeldung der Leser/innen und Benutzer/innen in der Bücherei mit der Ausstellung eines kostenfreien Leseausweises erworben.
- (4) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang in den Büchereiräumen bekannt gegeben.
- (5) Bestimmte besonders gekennzeichnete Bücher u. a. Medien sind von der Entleihung ausgeschlossen. Sie stehen nur zur Benutzung in der Gemeindebücherei zur Verfügung.

§ 3

Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung hat jede/r Leser/in ein Anmeldeformular auszufüllen und sich durch seine/ihre Unterschrift zur Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu verpflichten. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr muss die Leitung der Gemeindebücherei die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der/des Erziehungsberechtigten verlangen. Mit der Anmeldung wird eine Benutzungs- und Gebührensatzung ausgehändigt.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist. Er ist Eigentum der Gemeinde Schacht-Audorf. Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel

ist der Gemeindebücherei mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Bücher u. a. Medien bis zu 3 Wochen ausgeliehen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Leihfrist verkürzt, vorab verlängert oder eine Entleihung ausgeschlossen werden.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist kann bei einem persönlichen Besuch, telefonisch oder schriftlich bei der Gemeindebücherei oder über den OPAC beantragt werden. Die Verlängerung der Leihfrist gilt als neue Entleihung.
- (4) Ausgeliehene Bücher u. a. Medien können vorbestellt werden.
- (5) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Bücher u. a. Medien aus dienstlichen Gründen jederzeit zurück zu fordern.

§ 5 Behandlung der Bücher u. a. Medien: Haftung

- (1) Entliehene Bücher u. a. Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Sie dürfen nicht verändert werden. Benutzer/innen sind dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (2) Ausgeliehene Bücher u. a. Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist die/der eingetragene Benutzer/in haftbar.
- (4) Benutzer/innen haben sich in der Gemeindebücherei so zu verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört werden. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen nicht in die Ausleihräume der Gemeindebücherei mitgenommen werden.
- (5) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Bücher u. a. Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher u. a. Medien hat die/der Leser/in Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die/den Benutzer. Kann innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens kein Ersatz beschafft werden, so ist die Gemeindebücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haften/haftet der/die gesetzlichen Vertreter/in für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Bücher u. a. Medien.

§ 6 Gebühren

- (1) Erwachsene haben für die Benutzung der Gemeindebücherei Schacht-Audorf Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner/in ist der/die Benutzer/in der Gemeindebücherei, mit dessen/deren Leseausweis die Bücher oder andere Medien entliehen werden oder der, der nachstehende gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt. Die Gebühr entsteht jeweils mit der Festsetzung durch die Gemeindebücherei und wird zum selben Zeitpunkt fällig.
- (3) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzungsgebühren

- a) Erwachsene Benutzer/innen der Gemeindebücherei, die aus Schacht-Audorf und den Gemeinden mit einer Fahrbücherei kommen, zahlen eine Jahres-Benutzungsgebühr in Höhe von: **18,00 €**
- b) Schüler/innen und Auszubildende über 18 Jahren sowie Studenten/Studentinnen, zahlen eine Jahres-Benutzungsgebühr in Höhe von: **7,00 €**
- c) Benutzer/innen aus Gemeinden, die aus Gemeinden kommen, die der Fahrbücherei nicht angeschlossen sind, zahlen eine Jahres-Benutzungsgebühr in Höhe von: **24,00 €**
- d) Familienkarte: Jahres-Benutzungsgebühr in Höhe von: **20,00 €**
- e) Personen mit nachgewiesener Schwerbehinderung, Gäste der Tafel und Bezieher/innen von SGB II- und SGB XII-Leistungen sowie alle Personen, die ehrenamtlich im aktiven Schacht-Audorfer Rettungsdienst tätig sind, sind gegen Nachweis von der Benutzungsgebühr **befreit**.
- f) Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren sind nach Vorlage eines Negativattestest ebenfalls von der Benutzungsgebühr **befreit**.

Für die Inanspruchnahme des Fernleihverkehrs im Sinne der Leihverkehrsordnung der Büchereizentrale ist für jedes bestellte Medium eine Gebühr in Höhe von **1,00 €** zu zahlen. Kinder- und Jugendbücher sowie Medien für Schul- und Studienprojekte sind gebührenfrei.

Für Ausdrucke, je angefangene Seite, schwarz-weiß: **0,20 €**

Versäumnisgebühr

Gibt ein/e Leser/in die entliehenen Bücher u. a. Medien nicht bis zum Rückgabetermin zurück, wird eine Versäumnisgebühr erhoben. Sie beträgt für jede angefangene versäumte Woche pro Buch bzw. Medieneinheit **0,50 €**. Hierfür werden Bearbeitungsgebühren 0211 in Rechnung gestellt.

Bei Überschreitung des Rückgabetermins von mehr als 4 Wochen wird eine zusätzliche **Mahngebühr** in Höhe von **10,00 €** erhoben.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht

- (1) Leser/innen, die gegen die vorstehenden Bestimmungen oder Anordnungen (z. B. Rauch-, Essens-, Trinkverbot) des Büchereipersonals verstoßen, können von der Büchereileiterin oder deren Stellvertreter/in zeitweise oder ständig von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Während der Öffnungszeiten und während Veranstaltungen steht der Leitung der Gemeindebücherei das Hausrecht zu.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten der Benutzer/innen dürfen von der Gemeinde Schacht-Audorf/Gemeindebücherei Schacht-Audorf zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:

- Bearbeitung von Anmeldungen und Ausstellung von Leseausweisen
- Verbuchung der Medien (Registrierung der auszuleihenden Medien)
- Überprüfung der Leihfristen und Ausleihkontrollen
- Bearbeitung von Mahnungen
- Ermittlung von Festsetzung von Gebühren
- Überwachung der Gebührenzahlung
- Durchführung von Zwangsmaßnahmen
- Bearbeitung und Benachrichtigungen von Vorbestellungen und Leihverkehrsbestellungen
- Zählung der aktiven Benutzer/innen und Fertigung statistischer Berichte

Es handelt sich bei den Daten um Namen, Vornamen, evtl. Namenszusätze, Geburtsdatum, Adressdaten (postalisch und E-Mail) der Nutzer/innen und bei minderjährigen Personen auch der/die gesetzlichen Vertreter/innen sowie um die ausgeliehenen bzw. auszuleihenden Medien.

(2) Die Daten werden beim Benutzer/bei der Benutzerin erhoben. Die Gemeinde Schacht-Audorf/Gemeindebücherei Schacht-Audorf sind berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten,

(3) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Daten nach Abs. 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung dieser Daten verweigert, ist eine Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schl.-Holst. Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Schacht-Audorf vom 22.02.2023 außer Kraft.

Schacht-Audorf, den 26.09.2024

Gemeinde Schacht-Audorf
Der Bürgermeister

Joachim Sievers